



Betriebsvereinbarung

Über "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von
Lohnempfängern in Montage und Werkstatt der
Niederlassungen und Geschäftsbezirke"

vom 17.07.85

- mit: - Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5



BETRIEBSVEREINBARUNG

TN LEHNER & CO.

Ordnungs-Nr.

20.2

17.07.85

Seite 2

BETRIEBSVEREINBARUNG

zwischen

der Geschäftsleitung der
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.

und

dem Gesamtbetriebsrat der
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.
Mainzer Landstraße 128 - 146
6000 Frankfurt am Main

Über "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von
Lohnempfängern in Montage und Werkstatt der
Niederlassungen und Geschäftsbezirke".

Präambel:

Soweit Tarifverträge keine speziellen Festlegungen über
Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Lohnempfängern
in Montage und Werkstatt enthalten, wird in Ergänzung der
zur Zeit geltenden Tarifverträge zwischen Geschäftsleitung
und Gesamtbetriebsrat folgende Vereinbarung über die als
Anlage 1 - 5 beigelegte Richtlinie

"Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfän-
gern in Montage und Werkstatt"

geschlossen:



BETRIEBSVEREINBARUNG

TN LEHNER & CO.

Ordnungs-Nr.

20.2

17.07.85

Seite 3

1. Einmal jährlich und in regelmäßigen Abständen wird eine Überprüfung der Eingruppierung für jeden Lohnempfänger in Montage und Werkstatt durchgeführt.

Die Überprüfung der Eingruppierung von Lohnempfängern erfolgt entsprechend der als Anlage 1 - 5 beigefügten Richtlinie durch eine paritätisch besetzte Kommission. Diese besteht aus 4 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder als Vertreter des Arbeitgebers von der Geschäftsführung der Niederlassung und 2 Mitglieder als Arbeitnehmervertreter benannt werden.

Ein Mitglied wird vom jeweils zuständigen Betriebsrat benannt. Das zweite Mitglied, das besonders fachkundig sein muß, benennen die Vorsitzenden der Betriebsratsgremien der Niederlassung.

2. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie in der paritätisch besetzten Kommission Meinungsverschiedenheiten, so sind diese unter Hinzuziehung der Geschäftsführung der Niederlassung und des zuständigen Betriebsrates beizulegen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so muß die Angelegenheit an die Vermittlungsstelle in Frankfurt übertragen werden.
3. Die bisherige Betriebsvereinbarung über die Einführung "Tätigkeitsmerkmale zur Ein- und Umgruppierung der Monteure und Werkstattmechaniker" der Telefonbau und Normalzeit Lechner & Co. vom 12.04.1972 nebst Anlagen, sowie die Zusatzvereinbarungen vom 01.06.1973, 06.11.1973, 04.06.1975, 19.11.1976 und 18.05.1978 werden mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung aufgehoben.



BETRIEBSVEREINBARUNG

TN LEHNER & CO.

Ordnungs-Nr.

20.2

17.07.85

Seite 4

4. Es besteht Einvernehmen, daß diese Richtlinie eine Ergänzung der in den einzelnen Tarifgebieten geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen darstellt. Sollten in Zukunft durch Tarifverträge Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Lohnempfängern eingeführt werden, dann treten die tarifvertraglichen Bestimmungen ersatzlos an die Stelle dieser Richtlinie.
5. Die vorliegende Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.1986 in Kraft, läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Die erstmalige Überprüfung soll zwischen dem 1.05.1986 und dem 31.07.1986 erfolgt sein.

Frankfurt am Main, den 17. Juli 1985

Gesamtbetriebsrat

TELENORMA

Telefonbau und Normalzeit
Lehner & Co.

Geschäftsleitung

TELENORMA

Telefonbau und Normalzeit
Lehner & Co.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von
Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in
den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 1

In der o. g. Richtlinie werden folgende Begriffe verwendet:

1. Tätigkeitsgruppe

Die Tätigkeitsgruppe ist die Zusammenfassung von
Tätigkeiten mit gleichartigem Anforderungscharakter.

2. Arbeitsmerkmal

Arbeitsmerkmal ist die Definition des Selbständigkeits-
grades in der Arbeitsausführung.

3. Arbeitswertgruppe

Arbeitswertgruppe ist das Bewertungsergebnis aus der
Zuordnung von Tätigkeitsgruppe und Arbeitsmerkmal.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 2 (Blatt 1)

Erläuterungen zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt

Grundlagen für die Ermittlung der Lohngruppe sind:

- Tätigkeitsgruppen (Anlage 3)
- Arbeitsmerkmale (Anlage 4)
- Arbeitswertgruppen (Anlage 5 Blatt 1)
- Zuordnung der Arbeitswertgruppe zur Lohngruppe (Anlage 5 Blatt 2)

Da diese Betriebsvereinbarung in Ergänzung der zur Zeit geltenden Tarifverträge anzuwenden ist, ist auch hier bei der Überprüfung der Eingruppierung im wesentlichen eine summarische Vorgehensweise angebracht.

Bei der Überprüfung ist nacheinander festzustellen:

1. Welche Tätigkeiten waren für den Lohnempfänger in Montage und Werkstatt im Rahmen der ihm übertragenen Arbeiten im Betrachtungszeitraum (in der Regel die letzten zwölf Monate) repräsentativ?
2. Diese anhand der Beispiele (sh. Anlage 3) festgestellten Tätigkeiten sind den entsprechenden Tätigkeitsgruppen zuzuordnen.

Bei mehreren Tätigkeitsgruppen im Betrachtungszeitraum ist der jeweilige zeitliche Umfang (bzw. ihr Zeitanteil an dem Gesamt-Betrachtungszeitraum) zu ermitteln.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 2 (Blatt 2)

3. Zu jeder nach Ziffer 2 festgestellten Tätigkeitsgruppe ist das Arbeitsmerkmal (sh. Anlage 4) zu ermitteln. Wenn es im Einzelfall notwendig ist, können zwei Arbeitsmerkmale einer Tätigkeitsgruppe zugeordnet werden.
4. Die festgestellten Tätigkeitsgruppen und Arbeitsmerkmale mit ihren Zeitanteilen werden den Arbeitswertgruppen (Anlage 5 Blatt 1) zugeordnet.
5. Zeitanteile gleicher Arbeitswertgruppen werden addiert.
6. Ergeben die bisherigen Feststellungen eine Arbeitswertgruppe, so ist die zutreffende Lohngruppe nach Anlage 5 Blatt 2 zu ermitteln.
7. Ergeben die bisherigen Feststellungen mehrere Arbeitswertgruppen, so ist wie folgt zu verfahren:
 - 7.1 Die Arbeitswertgruppe mit dem größten Zeitanteil bzw. bei gleichen Zeitanteilen die höherwertigere Arbeitswertgruppe ist die

"Ausgangs-Arbeitswertgruppe".

- 7.2 Liegen keine höherwertigeren Arbeitswertgruppen als die Ausgangs-Arbeitswertgruppe vor, so ist die Ausgangs-Arbeitswertgruppe für die zutreffende Lohngruppe nach Anlage 5 Blatt 2 maßgebend.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 2 (Blatt 3)

- 7.3 Liegen eine oder mehrere höherwertigere Arbeitswertgruppen als die Ausgangs-Arbeitswertgruppe vor, so sind die Zeitanteile dieser Arbeitswertgruppen zu addieren. Ist die Summe der Zeitanteile gleich oder größer als $33 \frac{1}{3} \%$ des Zeitanteils der Ausgangs-Arbeitswertgruppe, so ist die der Ausgangs-Arbeitswertgruppe folgende Arbeitswertgruppe maßgebend für die zutreffende Lohngruppe entsprechend Anlage 5 Blatt 2. Dies gilt nur dann, wenn die Summe der Zeitanteile der Ausgangs-Arbeitswertgruppe und der darüber liegenden Arbeitswertgruppen mindestens 50 % der Gesamtzeit beträgt.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von
Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in
den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 3 (Blatt 1)

Tätigkeitsgruppen

Tätigkeitsgruppe A

Die Tätigkeitsgruppe A umfaßt die Montage und Prüfung, Eingabe der Anwender-Daten und/oder Aufarbeitung von Anlagen mit bis zu 30 Endgeräten¹. Die Errichtung der dazugehörenden Rohr- und Leitungsnetze sowie den ausschließlichen Anschluß von Endgeräten ohne Mengenbegrenzung.

z.B.: Fernsprechnebenstellenanlagen der Baustufe 1, Vorzimmeranlagen 1V und 2V, Reihenanlagen, einfache Gefahrenmeldeanlagen, F-Apparate, aktive und passive Melder, Uhrenanlagen, elektromechanische Zeiterfassungs- und Wechselerfassungsgeräte, Wechsel- und Gegensprechanlagen, Ela-Anlagen.

Tätigkeitsgruppe B

Die Tätigkeitsgruppe B umfaßt die Montage, Aufarbeitung, Prüfung, Eingabe der Anwender-Daten und Inbetriebnahme von Anlagen und Apparaturen, die die Anforderungen nach Tätigkeitsgruppe A überschreiten bis zu 200¹ Endgeräten. Dazu gehört die Errichtung der zugehörigen Rohr- und Leitungsnetze.

Anfertigen und Prüfung von Apparaturen in der Werkstatt nach Vorgabe (Detailpläne, Stromlaufpläne).



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 3 (Blatt 2)

z.B.: Fernsprechnebenstellenanlagen der Baustufen 2 und 3, Vorzimmeranlagen 3V und 4V, Gefahrenmeldeanlagen, Ela-Anlagen, Lichtrufanlagen, Datenleitungsnetze, Tenobit, Geländedetektionssysteme, Kamerasysteme, Zutrittskontrollsysteme, Knoten- und Endvermittlungen, Partyline, Makler- und Buchungsanlagen, Datenvermittlungszentralen, Uhrenskulen, Werbeaußenuhren, Anzeigesysteme, Teletex, Ausweisleser, elektronische Zeiterfassungsgeräte.

Tätigkeitsgruppe C

Die Tätigkeitsgruppe C umfaßt die Montage, Aufarbeitung, Prüfung, Inbetriebnahme, Eingabe von Anwender-Daten und evtl. Fehlererkennung und Fehlerbeseitigung von Anlagen und Sonderapparaturen, die in ihrer Komplexität und/oder hinsichtlich ihrer Größe über die Anlagen der Tätigkeitsgruppe B hinausgehen sowie die Errichtung von komplexen Rohr- und Leitungsnetzen.

Anfertigung und Prüfung von Apparaturen in der Werkstatt nach Pflichtenheft.

z.B.: Fernsprechnebenstellenanlagen der Baustufen 2 und 3, große und schwierige Gefahrenmeldeanlagen, Datenerfassungs- und vermittlungssysteme (Tenodat), schwierige Prüfarbeiten in der Werkstatt, Uhrenzentralen, Knoten- und Endvermittlungen, Partyline, Makler- und Buchungsanlagen. Große Leitungsnetze, die über die Anforderungen von A und B hinausgehen sowie LAN (Local Area Network).



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 3 (Blatt 3)

Tätigkeitsgruppe D

Die Tätigkeitsgruppe D umfaßt alle Tätigkeiten im Montageservice-Bereich (MSA) und Montagewagen mit besonderen Anforderungen an das Dispositionsvermögen und das kundenwirksame Verhalten. Hierzu gehören auch Montageservicearbeiten in großen Leitungsnetzen.

• **Beispiele für Endgeräte:**

Telefonapparate, Nebenuhren,
Gefahrenmelder, Magnetkontakte,
Glasbruchmelder, Ruftaster,
Lichtrufsignal-lampen, I-Melder,
Blockschlösser, Zeiterfassungsterminal



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 4 (Blatt 1)

Definition der Arbeitsmerkmale

1. Mithilfe bei Arbeiten

sind dann gegeben, wenn ein Mitarbeiter bei Arbeiten mithilft, wobei eine eingehende und dauernde Anleitung und Überwachung erfolgen muß. Darunter fällt auch Hilfestellung bei Arbeiten.

Dazu gehört z. B.:

- 1.1 Mithilfe beim Einziehen von Drähten und Kabeln in Rohre.
- 1.2 Mithilfe bei der Kabelverlegung auf oder unter Putz oder in die Erde sowie beim Anbringen von freitragenden Kabeln.
- 1.3 Mithilfe bei Aufstellung von Schränken, Standverteilern, Batterien usw..
- 1.4 Mithilfe beim Anbringen von Endgeräten.
- 1.5 Mithilfe bei Bohr- und Stemmarbeiten.
- 1.6 Mithilfe bei der Überholung von Apparaturen.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 4 (Blatt 2)

2. Arbeiten unter Anleitung

sind dann gegeben, wenn ein Mitarbeiter Arbeiten ausführt, die ihm vorher im e i n z e l n e n angegeben und erklärt wurden, unter Verwendung bereitgestellter Apparaturen und Materialien.

Zusätzlich gehören hierzu z. B.:

- 2.1 Anfordern von noch zusätzlich erforderlichen Zubehörs.
- 2.2 Anfertigen oder Ergänzen der anlagen- und auftragsbezogenen Dokumentation.
- 2.3 Übergabe der fertiggestellten Arbeiten an den Vorgesetzten mit den ausgefüllten Unterlagen.

3. Selbständige Arbeiten

sind dann gegeben, wenn ein Mitarbeiter e i n e n Arbeitsauftrag ausführt, ohne daß es einer fachbezogenen, ausgenommen jedoch kundenspezifischer Unterweisung bedarf.

Der Mitarbeiter muß anhand der Auftragspapiere komplette Anlagen nach Montage, Inbetriebnahme, Programmierung und/oder Ausführungsunterlagen unter Beachtung der einschlägigen Post-, Unfallverhütungs- oder sonstigen Vorschriften (z. B. Leitfäden) errichten können.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von
Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in
den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 4 (Blatt 2.1)

Selbständige Arbeiten in erhöhtem Maße sind dann gegeben, wenn der Mitarbeiter ~~mehrere~~ Aufträge auf einmal übertragen bekommt und diese, ohne fachbezogene und ohne kundenspezifische Unterweisung, mit besonderen Anforderungen an das Dispositionsvermögen (z. B. das Führen und Verwalten eines Montagewagens als Minilager) und an das kundenwirksame Verhalten, wirtschaftlich ausführt.

Dazu gehört z. B.:



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 4 (Blatt 3)

- 3.1 Anfordern der erforderlichen Apparaturen und Installationsmaterialien.**
- 3.2 Festlegen der Anbringungsorte der Apparaturen und der Leitungsführung, soweit nicht vom Montagegruppenleiter vorgesehen.**
- 3.3 Einsatz und Unterweisung der ihm zugeteilten Mitarbeiter und Auszubildenden.**
- 3.4 Den zuständigen Montagegruppenleiter über sich ergebende Zusatzarbeiten informieren.**
- 3.5 Übergabe der fertiggestellten Arbeiten an den Auftraggeber.**
- 3.6 Abnahme der fertiggestellten Arbeiten durch Behörden.**
- 3.7 Anfertigen der Übersichtspläne und Vervollständigen der zur Anlage gehörenden Unterlagen (Anlagendokumentation).**
- 3.8 Rückführen der demontierten Anlagen und des nicht verbrauchten Materials.**
- 3.9 Zusammenstellen des verbrauchten Materials und der Arbeitszeiten.**
- 3.10 Anfertigen der Abnahmeberichte und Übergabe des abrechnungsreifen Auftragspapiers.**



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 4 (Blatt 4)

4. Verantwortliche Arbeiten

sind dann gegeben, wenn ein Mitarbeiter über den Umfang der selbständigen Arbeiten hinaus, bezogen auf den ihm übertragenen Montage-/Werkstatt-Auftrag, die Verantwortung für die fachliche, termingerechte und wirtschaftliche Durchführung übertragen bekommen hat.

Dazu gehört z. B.:

- 4.1 Überprüfen des ihm übergebenen Bauauftrages (ggf. Installationspläne) auf techn. Durchführbarkeit auf der Baustelle.
- 4.2 Wahrnehmung bauleitender Aufgaben während der Bauzeit.
- 4.3 Verhandlungen während der Bauabwicklung mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten.
- 4.4 Einsatz der ihm unterstellten Mitarbeiter und Auszubildenden unter Verwendung/Erstellung von Plan- und sonstigen Unterlagen.
- 4.5 Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (z. B. Post-, VDE-, VDS-, Unfallverhütungsvorschriften, Leitfäden) auch von den ihm unterstellten Mitarbeitern.
- 4.6 Entwickeln und Anfertigen von Detailplänen nach Pflichtenheft.



Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 5 (Blatt 1)

Ermittlung der Arbeitswertgruppe

Tabelle 1

	ARBEITSMERKMAL **)			
	1	2	3	4
Tätigkeitsgruppe *)	Mithilfe bei Arbeiten	Arbeiten unter Anleitung	Selbst. Arbeiten	Verantwortl. Arbeiten
A	1	1	****) 2/3	-
B	1	2	3	4
C	1	2	4	5
D	-	-	***) 3,4	-

*) siehe Anlage 3

**) siehe Anlage 4

***) die Arbeitswertgruppe 4 ist nur dann anzuwenden, wenn mindestens 3 Jahre Erfahrung und/oder besondere Eignung vorliegt.

****) Die Arbeitswertgruppe 3 kann in Ausnahmefällen angewandt werden, wenn die Arbeiten in erhöhtem Maße selbständig ausgeführt werden.



BETRIEBSVEREINBARUNG

TN LEHNER & CO.

Ordnungs-Nr.

20.2

21.03.1986

Seite 18

Richtlinie: "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken"

Anlage 5 (Blatt 2)

Ermittlung der Lohngruppe aus der Arbeitswertgruppe

Tabelle 2

Tarifgebiet	A R B E I T S W E R T G R U P P E				
	1	2	3	4	5
Bayern	6	7*	8	9	10
Berlin	4	5*	6	7	8
Bremen	7	8*	9	10	11
Hamburg	5	6*	7	8	9
Hessen	5	6*	7	8	9
Niedersachsen	6	7*	8	9	10
Nordrh./Westf.	6	7*	8	9	10
Nordw., Nordb.	6	7*/8	8/9	10/11	11/12
Saarland	4	5*	6	7	8
Schl.Holstein	5	6*	7	8	9
Süd-Baden	6	7*	8	9	10

* Ecklohn (100 %)



Zusatzvereinbarung

zwischen

der Geschäftsleitung der
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit Lechner & Co.
Mainzer Landstraße 128 - 146
6000 Frankfurt am Main 1

und

dem Gesamtbetriebsrat der
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit Lechner & Co.
Mainzer Landstraße 128 - 146
6000 Frankfurt am Main 1

zur Betriebsvereinbarung über "Tätigkeitsmerkmale
zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage
und Werkstatt der Niederlassungen und Geschäfts-
bezirke" vom 17.07.1985.

1. Die Anlage 2 der Richtlinie "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken" vom 17.07.1985 wird aufgehoben und ersetzt durch die neue Anlage 2 (Ausgabe 21.03.1986).
2. Die Anlage 5 (Blatt 2) der Richtlinie über "Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbezirken" vom 17.07.1985 wird aufgehoben und ersetzt durch die neue Anlage 5 (Blatt 2). (Ausgabe 21.03.1986).

...



BETRIEBSVEREINBARUNG

TN LEHNER & CO.

Ordnungs-Nr.

20.2

21.03.1986

Seite 20

3. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
4. Im Übrigen gilt die Betriebsvereinbarung vom 17.07.1985 mit allen Anlagen.

Frankfurt am Main, den 21.03.1986

Gesamtbetriebsrat
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit
Lehner & Co.

Geschäftsleitung
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit
Lehner & Co.



2. Zusatzvereinbarung

zwischen

der Geschäftsleitung der
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.
Mainzer Landstraße 128 - 146
6000 Frankfurt am Main 1

und

Gesamtbetriebsrat der
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.
Mainzer Landstraße 128 - 146
6000 Frankfurt am Main 1

zur Betriebsvereinbarung über "Tätigkeitsmerkmale zur
Eingruppierung von Lohnempfängern in Montage und
Werkstatt in den Niederlassungen und Geschäftsbe-
zirken" vom 17.07.1985/21.03.1986.

Folgende Änderungen werden vereinbart:

1. In Ziffer 3 der Anlage 4 wird als dritter Absatz eingefügt:

"Selbständige Arbeiten in erhöhtem Maße sind dann gegeben, wenn der Mitarbeiter ~~mehrere~~ Aufträge auf einmal übertragen bekommt und diese, ohne fachbezogene und ohne kundenspezifische Unterweisung, mit besonderen Anforderungen an das Dispositionsvermögen (z. B. das Führen und Verwalten eines Montagewagens als Minilager) und an das kundenwirksame Verhalten, wirtschaftlich ausführt."

2. In die Tabelle 1 in Anlage 5 wird in dem Feld Tätigkeitsgruppe A/selbständige Arbeiten eingefügt: "2/3****"

sowie in den Anmerkungen ergänzt:
"****) Die Arbeitswertgruppe 3 kann in Ausnahmefällen angewandt werden, wenn die Arbeiten in erhöhtem Maße selbständig ausgeführt werden."

3. Unter Tabelle 2 der Anlage 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

"Unabhängig von der Arbeitswertgruppe werden Facharbeiter gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag mindestens in die Ecklohngruppe eingestuft."



BETRIEBSVEREINBARUNG

TN LEHNER & CO.

Ordnungs-Nr.

20.2

23.10.1986

Seite 22

4. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
5. Im übrigen gelten die Betriebsvereinbarung vom 17.07.1985 sowie die Zusatzvereinbarung vom 21.03.1986 mit allen Anlagen.

Frankfurt/M., den 23. Oktober 1986

Gesamtbetriebsrat
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit
Lehner & Co.

[Handwritten signature]

Geschäftsleitung
TELENORMA
Telefonbau und Normalzeit
Lehner & Co.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Die entsprechend geänderten Seiten der Betriebsvereinbarung sind als Anlage beigelegt.